

# Vertrag über ambulante Leistungen



Zwischen

Nachname, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

- im Folgenden „**zu Pflegenden**“ genannt -

ggf. vertreten durch:

und dem **Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.**

**Region Heilbronn-Franken** als Träger des Pflegedienstes:

Anschrift: Wilhelmstr.34, 74072 Heilbronn

Telefon: 07131 / 965527

- im Folgenden „**Pflegedienst**“ genannt -

vertreten durch den beauftragten Mitarbeiter des ASB:

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI (Pflegeversicherung) zugelassen und hält die Qualitätsstandards gem. §113 SGB XI ff, sowie die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. §75 Abs. 1 SGBXI ein. Er ist berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.
2. Der Pflegedienst erfüllt die Voraussetzungen des §132 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) zur Erbringung ärztlich verordneter Häuslicher Krankenpflege gem. §37 SGB V und Familienpflege/Haushaltshilfe gem. §38 SGB V und ist berechtigt, die Leistungen mit den Krankenkassen abzurechnen.
3. Sofern vertragliche Vereinbarungen gem. §75 SGB XII mit dem örtlichen Sozialhilfeträger bestehen, ist der Pflegedienst berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abzurechnen.
4. Die unter 1. bis 3. genannten Vereinbarungen sind nur insofern Bestandteil dieses Vertrages, als Leistungen nach den jeweiligen Vorschriften erbracht werden. Die Verträge können beim Pflegedienst eingesehen und kopiert werden.

## §2 Leistungsgegenstand

Der Pflegedienst erbringt Leistungen nach §36 SGB XI, Leistungen nach §37 und § 38 SGB V, Leistungen nach SGB XII und privat vereinbarte Leistungen einschließlich der Kostenerstattungsleistungen Verhinderungspflege (§39 SGB XI) und Entlastungsleistungen (§45b SGB XI).

## §3 Leistungsumfang

1. Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Sachleistung nach SGB XI ergeben sich aus dem Kostenvoranschlag sowie der Preisliste (**Anlage 1**), die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Pflegedienst erbringt die Leistungen gemäß Anlagen.
2. Leistungen nach dem SGB V werden auf der Basis der jeweils gültigen, genehmigten ärztlichen Verordnung erbracht (**Anlage 2**).
3. Leistungen nach dem SGB XII werden auf Basis der jeweiligen Kostenzusagen des Sozialhilfeträgers erbracht.
4. Weitere Leistungen werden gem. **Anlage 3** vereinbart.
5. Der Leistungsumfang der vereinbarten Leistungen sowie die einzelnen vereinbarten Leistungen selbst, können jederzeit verändert werden. Die Änderungen werden schriftlich dokumentiert und vom Pflegedienst sowie von dem zu Pflegenden bzw. dessen Vertreter unterzeichnet.

## §4 Leistungserbringung

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst ab dem \_\_\_\_\_ im Haushalt des zu Pflegenden erbracht.
2. Die Anforderungen an die Leistungserbringung ergeben sich aus den in §1 genannten Vereinbarungen mit den Kostenträgern.
3. Der Pflegedienst verpflichtet sich zu einer den unter Ziff. 2 genannten vertraglichen Vorgaben entsprechenden Pflegedokumentation. Sie dient gleichzeitig der Erstellung des Leistungsnachweises für die anschließende Rechnungstellung. Die so erfassten Leistungen sind durch den Pflegebedürftigen/Angehörigen/gesetzlichen Vertreter mindestens monatlich schriftlich zu bestätigen. Die Pflegedokumentation verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim zu Pflegenden; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem zu Pflegenden ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zu ermöglichen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird sie vernichtet. Der zu Pflegenden ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Auf Verlangen erhält er gegen Erstattung der Kosten eine Kopie.
4. Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies im Vertrag unter

„Besondere Vereinbarungen“ zu vermerken. Der Pflegedienst hat auch bei Inanspruchnahme eines Kooperationspartners die alleinige Gesamtverantwortung für den vereinbarten Leistungsumfang und die Einhaltung der Qualitätsstandards einschließlich der Rechnungsstellung und Zahlungsweise.

5. Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des zu Pflegenden unverzüglich und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden umgehend Abhilfe zu schaffen.
6. Der zu Pflegende verpflichtet sich, dem Pflegedienst mitzuteilen, wenn wesentliche Umstände eintreten, die seine sonstige Pflege und Betreuung durch ihm nahestehende Personen bzw. andere Pflegepersonen nicht mehr als gewährleistet erscheinen lassen, z.B. bei Erkrankung der Pflegeperson. Der Pflegedienst ist gemäß §120 Abs.1 Satz 2 verpflichtet, jede wesentliche Änderung des Zustands des Pflegenden der Pflegekasse mitzuteilen.

## §5 Vergütung

1. Der Pflegedienst berechnet die mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelte, unabhängig davon, wer zur Zahlung der Entgelte verpflichtet ist. Sie sind der Preisliste (**Anlage 1**) zu entnehmen.
2. Jede Entgelterhöhung, auch aufgrund neuer Vereinbarungen mit den Kostenträgern, ist dem zu Pflegenden schriftlich unter Angabe der konkreten Höhe anzukündigen. Die schriftliche Ankündigung muss dem zu Pflegenden mindestens vier Wochen vor Wirksam werden der Entgelterhöhung zugehen. Der zu Pflegende kann auch anlässlich der Entgelterhöhung kündigen.
3. **Soll eine vereinbarte Leistung oder ein vereinbarter Einsatz nicht durchgeführt werden, so muss eine Absage mit einer Frist von 24 Stunden, bei hauswirtschaftlichen Einsätzen von 48 Stunden, vor dem Einsatzbeginn erfolgen. Ansonsten ist der Pflegedienst berechtigt, die Vergütung vom zu Pflegenden gleichwohl zu verlangen, falls das eingeplante Personal nicht anderweitig eingesetzt werden konnte. Der Pflegedienst muss sich seine ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.**
4. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Bereich der Pflegeversicherung sind in Baden-Württemberg nicht durch Landeszuschüsse gedeckt, sodass der Pflegedienst diese Kosten gemäß §82 Abs.4 SGB XI privat weiterberechnen muss. Die Höhe der Weiterberechnung ist der Preisliste (**Anlage 1**) zu entnehmen.
5. Leistungen, deren Kosten nicht durch die gesetzlichen Kostenträger übernommen werden, sind vom zu Pflegenden selbst zu bezahlen. Der zu Pflegende trägt insbesondere das Kostenrisiko für Leistungen, die vor einer Kostenzusage seitens eines Kostenträgers erbracht werden und von diesem später nicht bewilligt werden. Für solche Leistungen gelten die im Pflegevertrag vereinbarten Entgelte. Erbringt der Pflegedienst Leistungen in Notfällen über den schriftlich vereinbarten Umfang hinaus, so ist der zu Pflegende zur Vergütung im Rahmen der Vergütungssätze verpflichtet, sofern nicht andere Kostenträger diese übernehmen.

## §6 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der vertraglich vorgesehenen Leistungsnachweise, die der zu Pflegenden gegenzeichnet.

1. Leistungen, die mit gesetzlichen Kostenträgern abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt.
2. Der Pflegedienst erstellt dem zu Pflegenden monatlich eine Rechnung über seinen Eigenanteil, einschließlich möglicher Investitionskosten für Leistungen der Pflegeversicherung.
3. Der Pflegedienst informiert den zu Pflegenden auf dessen Wunsch über die jeweiligen mit den Kostenträgern abgerechneten Rechnungsbeträge.
4. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Er ist zu zahlen auf das Konto mit der IBAN **DE47 6205 0000 0000 0697 04**, BIC **HEISDE66XXX** bei dem Kreditinstitut **Kreissparkasse Heilbronn**. Zur Vereinfachung bietet der ASB den Einzug der fälligen Beträge per Lastschrift an (**Anlage 5**).

## § 7 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem zu Pflegenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

## §8 Beendigung und Ruhen des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit Wegfall der Leistung, durch Kündigung oder Tod des zu Pflegenden. Soweit Leistungen nach dem SGB V erbracht werden, endet der Vertrag hierüber mit Ablauf der ärztlichen Verordnung. Der Pflegevertrag ruht bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt, soweit die Pflegeleistung nicht mehr erbracht werden kann.
2. Der zu Pflegenden kann den Pflegevertrag jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen.
3. Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich kündigen. Die Frist kann sich verkürzen, wenn die Pflege durch einen anderen Pflegedienst schon vor Ablauf der Kündigungsfrist sichergestellt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,
  - wenn die pflegerische Tätigkeit durch das Verhalten des Leistungsnehmers unnötig erschwert wird,
  - wenn die notwendig ergänzende Versorgung und Betreuung auf Dauer oder regelmäßig nicht sichergestellt ist,
  - wenn der erforderliche Pflegeaufwand im Wege der vereinbarten Pflege nicht mehr erbracht werden kann,

- wenn nach medizinischer Indikation der Pflegeaufwand nicht mehr notwendig ist,
- bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag,
- der / die Leistungsnehmer/in mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung einen Monat im Verzug ist.

## §9 Besondere Vereinbarungen

1. Über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (**Anlage 4**).
2. Mitarbeiter des Pflegedienstes dürfen Geldbeträge für Einkäufe oder Besorgungen nur bis zu einer Höhe von 100,00€ entgegennehmen und müssen unmittelbar nach dem Einkauf mit dem zu Pflegenden abrechnen.
3. Der Pflegedienst ist vertraglich verpflichtet, rund um die Uhr telefonisch erreichbar zu sein. Die Rufnummer ist auf der Pflegedokumentationsmappe ausgewiesen. Konkrete Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft werden gesondert privat berechnet (**Anlage 3**).
4. Der zu Pflegende ist damit einverstanden, dass alle Daten aus der Pflegedokumentation an folgende an der Pflege beteiligten Personen oder Stellen übermittelt werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist:  
Behandelnder Arzt, Krankenhaus, Krankenkasse, Pflegekasse, Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Sozialhilfeträger, Therapeut, an der Pflege beteiligte, einrichtungsfremde Pflegekräfte und Kooperationspartner soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Pflegedienstes oder der genannten Personen oder Stellen erforderlich ist.

Die Übermittlung an den zuständigen Sozialhilfeträger darf lediglich zum Zwecke der Feststellung, ob Hilfe nach dem SGB XII erbracht werden muss, erfolgen. Es dürfen nur die hierfür erforderlichen Daten übermittelt werden.

Der zu Pflegende oder gesetzliche Vertreter kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

Der zu Pflegende oder gesetzliche Vertreter ist darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass der Pflegedienst Leistungen, zu deren Kostenübernahme ggf. der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, nicht erbringen kann.

Dem zu Pflegenden ist bekannt, dass er das Recht hat, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu verlangen, und dass er ggf. deren Berichtigung oder Löschung veranlassen kann.

5. Der zu Pflegende entbindet den Pflegedienst von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den in Abs.5 genannten Personen oder Stellen. Er ist damit einverstanden, dass die Patientenunterlagen, oder Teile davon, im Umfang der vorstehenden Anforderung weitergegeben werden, soweit es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§10 Schriftform und Wirksamkeit**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich gefasst werden.
2. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt.

### **Anlagen**

- Kostenvoranschlag/ Preisliste zu den Leistungsmodulen SGB XI (Anlage 1)
- Preisübersicht SGB V (Anlage 2)
- Vereinbarung über weitere Leistungen, Privatleistungen (Anlage 3)
- Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel (Anlage 4)
- Lastschriftmandat (Anlage 5)
- Schweigepflichtsentbindungserklärung (Anlage 6)
- Datenschutzhinweis einschließlich von personenbezogenen Daten (Anlage 7)
- Einwilligung in die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten (Anlage 8)

---

Ort / Datum

---

Ort / Datum

---

Unterschrift des Pflegedienstes

---

Unterschrift Pflegekunde /  
Bevollmächtigter / Betreuer